



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät | Prüfungsausschüsse BWL, VWL, MEMS
Sitz: Spandauer Str. 1 | 10178 Berlin | Raum 10
Tel.: +49-30-2093-99520/99524 Fax: +49-30-2093-99521
pruefungsbuero-wiwi@hu-berlin.de | <http://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa>

Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(ausschließlich gültig für die auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium BWL/VWL (2010) und das Masterstudium (VWL: 2005, BWL: 2008, MEMS: 2010)

Allgemeine Hinweise

1. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

Im Regelfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anerkennung. In besonderen Fällen entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss. Für die Entscheidung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vorab die fachliche Stellungnahme einer/s anderen Fachvertreterin oder Fachvertreters einholen. Ggf. fragen Sie beim Prüfungsbüro nach, ob dies erforderlich ist.

Den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen erhalten Sie innerhalb der Sprechzeiten im Prüfungsbüro, Spandauer Str. 1, Zimmer 10.

Sind Sie in einem Studiengang an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert, kann der Antrag per E-Mail angefordert werden. Geben Sie Ihre Matrikelnummer an.

2. Auf dem Antrag tragen Sie ein:

- Ihre persönlichen Daten
- den Titel der Veranstaltung, deren Anerkennung Sie beantragen
- das Modul gemäß Modulkatalog, in dem die Leistung angerechnet werden soll.

Die Modulkataloge sind veröffentlicht auf der Homepage des Prüfungsbüros: <http://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa> unter dem Link „Studiengänge“.

Je präziser Ihre Angaben, desto unproblematischer die Abwicklung Ihres Anrechnungsverfahrens! Nutzen Sie den Antrag zur Anrechnung mehrerer Studien- und Prüfungsleistungen.

Den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern sind die Nachweise zu Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen. Bei ausländischen Dokumenten liegt es im Ermessen der Fachvertreter, eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen. Neben der Bescheinigung über die absolvierten Prüfungen sind in der Regel weitere Unterlagen vorzulegen, z.B. Beschreibung der Kursinhalte, Literaturliste, Nachweis des Studienniveaus, Angaben zu den Semesterwochenstunden.

Die Anrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der geltenden Prüfungsordnung für Ihren Studiengang. Fehlt auf dem Nachweis die Angabe der ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), weisen Sie die Anzahl der Semesterwochenstunden nach.

Noten werden im Regelfall übertragen. Die Umrechnung von im Ausland erworbenen Einzelnoten bzw. Leistungspunkten ist grundsätzlich Angelegenheit des Prüfungsausschusses.

Für die Umrechnung werden nur die nationalen Noten („Local Grades“), die auf dem offiziellen Transcript of Records ausgewiesen sind, berücksichtigt. Weitere Angaben neben dem „Local Grade“ wie ECTS-Grade, Grade Point Average, Grade Point, Class Performance Evaluation o.ä.

werden bei der Umrechnung nicht berücksichtigt. Sollte die Gastuniversität nur nach dem ECTS-Notensystem (A-F) benoten, wird die Umrechnung nach ECTS-Noten vorgenommen.

Ggf. muss die an der ausländischen Universität geltende Notenskala vorgelegt werden.

Nach Einholung der fachlichen Stellungnahme reichen Sie folgende Unterlagen im Prüfungsbüro ein:

- den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen
- Kopie des Nachweises über die erbrachten Prüfungsleistungen (auf Verlangen ist das Original vorzulegen)

Die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird durch das Prüfungsbüro eingeholt. Über den Abschluss des Anerkennungsverfahrens werden Sie vom Prüfungsbüro per E-Mail informiert.

3. Berücksichtigt werden nur LP aus Lehrveranstaltungen, die mit einer Arbeitsleistung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen und in einem Transcript of Records / Leistungsnachweis dokumentiert wurden. Nicht berücksichtigt werden LP, die ausschließlich für die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erworben wurden (Ausnahme: Für Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs anderer Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer).
4. Bei der Berücksichtigung sind LP, die in ein und derselben Lehrveranstaltung erworben wurden, nicht auf mehrere Module aufteilbar.
5. Nicht berücksichtigt werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und LP aus Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im Wesentlichen bereits erfolgreich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden.
6. In den Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden ausschließlich Kurse aus einem Master- oder gleichwertigen Studiengang (z.B. Hauptstudium Diplom, Doktorandenprogramm) angerechnet.
7. Einmal eingereichte Anrechnungsanträge sind bindend und können nicht zurückgenommen werden.
8. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

Anerkennung von Leistungen nach einem Auslandsaufenthalt in fachspezifischen Modulen und allgemeinen Wahlpflichtmodulen

Ausführliche Informationen über das Auslandsstudium und zu den Austauschprogrammen erhalten Sie im International Office der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Spandauer Str. 1, R. 1-3; <http://www.wiwi.hu-berlin.de/international>.

Vor Antritt des Auslandsstudiums erstellen Sie ein „Learning Agreement“, in dem der Studienplan für die Gastuniversität festgelegt wird. Das International Office der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berät Sie gerne und stellt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ERASMUS-Programme entsprechende Formulare auf seiner Homepage elektronisch zur Verfügung: <http://www.wiwi.hu-berlin.de/international>

a) Anrechnung äquivalenter Kurse

Veranstaltungen/Prüfungen des Pflichtbereichs sind grundsätzlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren

In den fachspezifischen Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß Modulkatalog werden ausschließlich Fächer angerechnet, die inhaltlich den Fächern der Fakultät gleichwertig sind. Dafür ist immer eine Vorprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Informieren Sie sich daher vor Beginn Ihres Auslandsstudiums bei den jeweils zuständigen Fachvertretern, ob Ihnen diese Leistung in einem fachspezifischen Modul angerechnet werden

kann. Ist dies der Fall, lassen Sie sich dies auf dem Learning Agreement bestätigen. Die Überprüfung kann ggf. auch nach dem Auslandsaufenthalt erfolgen, in diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf die Anrechnung der Äquivalenzleistung in dem gewünschten Modul.

Nach Ihrer Rückkehr beantragen Sie die Anerkennung dieser Leistung beim Prüfungsbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unter Vorlage des Learning Agreements und der Noten. Sie erhalten die Anzahl der LP, die für den äquivalenten Kurs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben werden, unabhängig davon, wie viel ECTS-/Leistungspunkte auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind. Ggf. überzählige ECTS-/Leistungspunkte verfallen.

b) Anrechnung nicht äquivalenter Kurse

Sie müssen im Ausland nicht nach äquivalenten Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät „suchen“, sondern können aus dem Angebot der Gasthochschule frei wählen.

Für die fachlichen Wahlpflichtbereiche BWL, VWL, Methoden und für den freien Wahlbereich stehen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Module zur Anerkennung zur Verfügung.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Kurse entsprechende Inhalte der genannten Gebiete aufweisen. Diese Kurse müssen nicht äquivalent sein mit einer Lehrveranstaltung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Sie erhalten in der Regel die LP, die auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind, jedoch insgesamt die angegebene maximale Anzahl der LP pro Modul. Alle Module können mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Die fachliche Vorprüfung erfolgt für das Gebiet der Volkswirtschaftslehre durch den Studienfachberater für VWL, für das Gebiet der Methodischen Grundlagen / Quantitativen Methoden durch die Fachprofessorinnen/en der genannten Fachgebiete und für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre durch die Leiterin des Prüfungsbüros, Frau Kath, in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Gassen.

Die Anerkennung von Leistungen im Bereich der freien Wahl erfolgt direkt über das Prüfungsbüro durch den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Informationen über die Berücksichtigung der Studienleistungen, Prüfungen und LP erhalten Sie unter dem Punkt **„Anerkennung von Kursen im freien Wahlbereich“**.

Module für Monobachelorstudiengänge BWL/VWL und Masterstudiengänge BWL, VWL, MEMS (benotet):

- Modul zur Anerkennung im Bereich Betriebswirtschaftslehre (bis 15 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Volkswirtschaftslehre (bis 15 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Quantitative Methoden (Fächer aus den Gebieten Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik, Operations Research, bis 15 LP)
- Freier Wahlbereich (max. LP gemäß Studienordnung)

Module für das Zweitfach BWL bzw. VWL in einem Kombinationsbachelor (benotet):

- ZF BWL: Frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Bereich BWL (bis max. 12 LP)
- ZF VWL: Frei wählbare Lehrveranstaltungen aus den Bereichen VWL und/oder Quantitativen Methoden (bis max. 12 LP)

Darüber hinaus können Monobachelorstudierende an der Gasthochschule auch Sprachkurse belegen, diese werden im Modul I der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation (BZQ I) angerechnet – maximal 20 LP. Die Anerkennung erfolgt **ohne Note** über das Prüfungsbüro durch den Prüfungsausschuss.

Studierende der Zweitfächer BWL und VWL müssen die Möglichkeit der Anrechnung von Sprachkursen mit den zuständigen Prüfungsbüros ihrer Kernfächer klären.

Im Masterstudium werden in den genannten Studien- und Prüfungsordnungen keine Sprachkurse und keine Kurse des Career-Centers angerechnet, da der Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation bzw. der überfachliche Wahlpflichtbereich kein Bestandteil der auslaufenden Ordnungen ist.

Anerkennung von Kursen im freien Wahlbereich

In den Monobachelor- bzw. Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können Kurse absolviert werden, die **keinen** wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben. Die maximale Anzahl der anrechenbaren LP entnehmen Sie der Studienordnung für Ihren Studiengang.

Über die Berücksichtigung der Studienleistungen, Prüfungen und LP entscheidet der Prüfungsausschuss nach folgenden Maßgaben:

1. Berücksichtigt werden Studien-, Arbeitsleistungen, Prüfungen und LP, die in Studiengängen erworben wurden. Es können ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen aus Modulen belegt werden, sofern die Bestimmungen des jeweiligen Studienganges dies zulassen.
2. Berücksichtigt werden nur LP aus Veranstaltungen, die mit einer benoteten Arbeits- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurden. Es gelten jeweils die Bestimmungen der anderen Fächer. Nicht berücksichtigt werden LP, die ausschließlich für die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erworben wurden.
3. Nicht berücksichtigungsfähig sind Studienleistungen, Prüfungen und LP aus Sprachkursen, Sportkursen, Kursen des Career Centers und Kursen, die der beruflichen Zusatzqualifikation zuzurechnen sind, sowie aus Kursen, die nicht in Studiengängen erworben wurden.
4. Berücksichtigt werden nur Studienleistungen, Prüfungen und LP, die in einem Transcript of Records/Leistungsnachweis bzw. im Onlinesystem der HU dokumentiert wurden. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

Titel und Art der Lehrveranstaltung(en)
Studienniveau (Bachelor, Master)
Form der Arbeits- und/oder Prüfungsleistung(en)
Note LP bzw. ECTS-Punkte (falls in den Bestimmungen des jeweiligen Studienganges keine LP oder ECTS-Punkte ausgewiesen sind, alternativ Nachweis der Semesterwochenstunden).

5. Bei der Berücksichtigung sind LP, die in ein und derselben Lehrveranstaltung erworben wurden, nicht auf mehrere Module aufteilbar.
6. Nicht berücksichtigt werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und LP aus Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im Wesentlichen bereits erfolgreich absolviert wurden.
7. Für die Prüfungen gelten die Prüfungsbestimmungen der anderen Fächer.
8. Der Bereich der freien Wahl gilt mit einer bestandenen Prüfungsleistung als abgeschlossen.
9. Im Bereich der freien Wahl kann auch die Anrechnung weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Kurse aus dem Ausland oder aus anderen deutschen Hochschulen erfolgen.

Anerkennungsverfahren im Zweitstudium:

1. Wurden in einem Erststudium an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits Fächer belegt, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU **äquivalent** angeboten werden, werden Fächer des Pflichtbereichs und darüber hinaus ggf. des fachlichen Wahlpflichtbereichs anerkannt. Fächer des Pflichtbereichs werden bei der Anrechnung zuerst berücksichtigt.
2. Anrechnungen für den Bereich BZQ und den freien Wahlbereich sind ausgeschlossen.
3. Insgesamt ist die Anrechnung beschränkt auf Leistungen im Umfang von maximal 1 Semester (in der Regel bis 30 LP).
4. Die Anrechnung bestandener Leistungen aus einem Erststudium ist nur einmal möglich. Wurden diese Leistungen bereits für einen weiteren Studiengang angerechnet, ist eine

nochmalige Anrechnung ausgeschlossen. In diesem Fall sind alle Prüfungs- und Studienleistungen erneut zu absolvieren.

5. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungs- bzw. Studienbüros der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.